BILDUNG

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1559
bildung@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Str. 20 – 22
1040 Wien

G.-Zl.: BA-2014-23480
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Haunholter/Stoj. Klappe 1515 Innsbruck, 2014-10-17

Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird

Sehr geehrte Frau Eckl!

Der vorliegende Entwurf befasst sich mit etlichen Themengebieten bezüglich des Universitätsgesetzes 2002. Wir danken Ihnen für Ihre umfassende Begutachtung und möchten zu manchen Punkten ebenfalls noch unsere Ideen und Forderungen einbringen. In den Ausführungen zum Bauleitplan § 118a fehlt unseres Erachtens die klare Angabe, wer letztlich die Entscheidung über Neubauten trifft. Die Realität zeigt uns nämlich immer wieder Fälle auf, bei denen die Vertreter der zukünftig in den Gebäuden wirkenden Personen nicht wesentlich in die Entscheidung eingebunden waren. Hier könnte z. B. ein Gremium unter Einbeziehung von unabhängigen Experten eingerichtet werden. Als Experten sehen wir hier sowohl Personen wie die zuständigen Sicherheitsfachkräfte aber auch Vertreter der Universitätsangehörigen wie Verwaltung, Lehre, Forschung und Studierende.

Es ist ein guter Ansatz, Plagiate leichter bekämpfbar zu machen. Doch sollte dies unserer Ansicht nach nicht den jeweiligen Ansätzen in den Hochschulen überlassen werden, sondern vielmehr bundesweit erfolgen. Es ist hier eine einheitliche Definition nötig und ein einheitlicher Ablauf im Umgang mit Plagiaten.

Außerdem warten wir immer noch auf den schon oft eingeforderten gesamtösterreichischen Hochschulentwicklungsplan.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:

i.V.

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)